



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

741 K 128/24 T

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 03.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **01.10.2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden

der im Grundbuch von Ahlem Blatt 3352 laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 253/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Ahlem	2	164/4	Hof- und Gebäudefläche, Gevekerkamp 73, 75, 77, Harenberger Str. 161, 163	3.762
Ahlem	2	164/36	Hof- und Gebäudefläche, Gevekerkamp 73, 75, 77, Harenberger Str. 161, 163	506

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss rechts, Harenberger Str. 161 mit Kellerraum Nr. 32 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 175.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung: 3-4 Zimmerwohnung, ca. 85,13 m², Bj. ca. 1979, postalische Anschrift: Heisterbergallee 61, 30453 Hannover)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter: www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Gebhardt,
Rechtspfleger